

Prinzipien mit der später beschlossenen Verfassung übereinstimmen. Diese Übereinstimmung ist deshalb gegeben, weil die entsprechenden Artikel der Verfassung auf den gleichen gesellschaftlichen Erfahrungen beruhen wie das Strafgesetzbuch.

Diese prinzipielle Feststellung schließt nicht aus, daß bei einem Einzelproblem die Diskussion in der Verfassungskommission und in der Bevölkerung zu einer weitergehenden Einschätzung geführt hat als in der Staatsratskommission zur Ausarbeitung des Strafgesetzbuchs: Ich meine die Ersetzung der Bezeichnung der Konflikt- und Schiedskommissionen als „gesellschaftliche Rechtspflegeorgane“ durch die Bezeichnung „gesellschaftliche Gerichte“. Auf diese Frage, die keineswegs nur terminologischen Charakter hat, komme ich noch an anderer Stelle zurück. Hier sei nur festgestellt, daß es sich dabei um einen typischen Fall der Weiterentwicklung sozialistischen Rechts handelt und daß die Spezialgesetzgebung aus der Verfassung entsprechende Schlußfolgerungen ziehen muß.

Die ganze Verfassungsdiskussion war ein bedeutender Beitrag zur Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bevölkerung der DDR. Die Verwirklichung der Verfassung im täglichen Leben wird diese Entwicklung weiter fördern.

Der grundlegende Unterschied zwischen der neuen Verfassung und der Verfassung von 1949

Es entspricht dem Charakter unseres sozialistischen Rechtsstaates, daß die Verfassung einen Abschnitt über sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege enthält. Ein Vergleich dieses Abschnitts mit dem Abschnitt „Rechtspflege“ in der Verfassung vom 7. Oktober 1949 bestätigt die bereits gekennzeichnete stabile und planmäßige Entwicklung unseres Staates; gleichzeitig macht er aber auch die bedeutenden Veränderungen deutlich, die sich auf dem Gebiete der Rechtspflege seit 1949 vollzogen haben.

Hier ist eine allgemeine Bemerkung erforderlich: Wenn ich von „Vergleich“ spreche, so meine ich den konzeptionellen Inhalt des Abschnitts. Vergleiche einzelner Artikel oder gar der Formulierungen der alten und der neuen Verfassung sind unfruchtbar, weil sie nicht das Gesamtsystem berücksichtigen: die andere Entwicklungsetappe unserer Gesellschaft, den gegenüber 1949 völlig veränderten Stand der nationalen Frage und andere grundsätzliche Probleme. Dabei spielt auch die Entwicklung des sozialistischen Rechts eine wichtige Rolle. 1949 mußten angesichts des damaligen Rechtszustandes eine Reihe fortschrittlicher Grundsätze durch die Verfassung mit unmittelbarer Gültigkeit durchgesetzt werden, die inzwischen längst in unseren neuen Gesetzen verankert sind. Deshalb enthält die Verfassung von 1949 noch zahlreiche Einzelregelungen — z. B. über die Gleichberechtigung des nichtehelichen Kindes —, während unsere neue Verfassung in bedeutend größerem Umfange grundsätzlichen Charakter trägt und viele Einzelfragen der Spezialgesetzgebung überläßt. Das ermöglicht auch eine größere Beweglichkeit der Gesetzgebung beim Auftauchen neuer Probleme.

Vergleiche der beiden Verfassungen müssen stets diese Gesichtspunkte berücksichtigen. Ich erspare mir eine Auseinandersetzung mit den Feinden des Sozialismus, die mit Hilfe primitiver Vergleiche und Gegenüberstellungen während der Verfassungsdiskussion versuchten, unsere sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung zu verleumden.

Der Abschnitt „Rechtspflege“ in der Verfassung von 1949 (Art. 126 bis Art. 138) beruhte noch nicht auf einem einheitlichen System der Rechtspflege. Er wies die „ordentliche Gerichtsbarkeit“ dem Obersten Gerichtshof der Republik und den Gerichten der Länder zu. Auch

in den Ländern gab es „Oberste Gerichte“ (die Oberlandesgerichte), deren Richter von den Landtagen gewählt wurden, und „Oberste Staatsanwaltschaften“ (Art. 126, 132). Die übrigen Richter wurden von den Landesregierungen ernannt. Eine Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an der Rechtspflege erfolgte nur durch die „Laienrichter“, die „im weitesten Umfange“ an der Rechtsprechung zu beteiligen waren (Art. 130). Tatsächlich wurde die Beteiligung von Schöffen auf den Gebieten des Zivil- und Familienrechts erst mit dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1952 eingeführt. Die Verfassung von 1949 konnte noch nicht umfassende Garantien für die Einhaltung von Verfassung und Gesetzen formulieren.

Diese knappen Hinweise mögen genügen, um deutlich zu machen, welche große Entwicklung sich auf den Gebieten des Rechts und der Rechtspflege seit 1949 vollzogen hat, so daß als Ausdruck dieser Entwicklung zwischen dem Abschnitt VIII der Verfassung von 1949 und dem Abschnitt IV der Verfassung von 1968 fundamentale Unterschiede bestehen.

Die Staats- und Justizreform von 1952, vor allem aber das Programm des Sozialismus des VI. Parteitag der SED — Abschnitt: Die sozialistische Rechtsordnung¹ — und der zu seiner Konkretisierung ergangene Rechtspflegeerlaß des Staatsrates haben völlig neue Grundlagen für die sozialistische Rechtspflege geschaffen: die Wahl aller Richter durch die Volksvertretungen und ihre Verpflichtung zur Rechenschaftslegung, das einheitliche System der Gerichtsbarkeit unter einheitlicher Leitung, die konkrete Aufgabenstellung der zentralen Rechtspflegeorgane, die Festlegung sozialistischer Prinzipien für ihre Arbeit, die breite Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an der Rechtspflege und darüber hinaus an der Verwirklichung des sozialistischen Rechts, der Aufbau und die Erweiterung der Funktionen der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane — um nur einige Hauptprobleme zu nennen.

Bei der Verwirklichung dieser wichtigen Aufgaben erhielten die Rechtspflegeorgane eine große Hilfe durch die schöpferischen und — wo es notwendig war — kritischen Hinweise des Staatsrates der DDR und besonders seines Vorsitzenden Walter Ulbricht. Dabei stand die Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Volk und sozialistischem Recht, zwischen Volk und Rechtspflegeorganen stets im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Staatsrates.

Die Ergebnisse dieser umfassenden Arbeit haben ihren Niederschlag in der neuen Verfassung gefunden. In ihr werden auf lange Sicht die Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtspflege formuliert, ohne diese Regelung mit Einzelfragen zu belasten. Dabei spiegeln sich in diesem Abschnitt — ebenso wie in der gesamten Verfassung — solche Grundprinzipien unseres gesellschaftlichen Lebens wider wie die sozialistische Demokratie und der Humanismus.

Es bedarf gründlicher Überlegungen, um zu sichern, daß diese Prinzipien die gesamte Arbeit der Rechtspflegeorgane durchdringen, daß eine solche Qualität erreicht wird, wie sie die Verwirklichung der Verfassung auf dem Gebiete des Rechts erfordert. Es geht auch hier um neue Maßstäbe. Wie weit sie bereits vorhanden sind, wird die Anwendung des neuen Strafgesetzbuches in der Praxis zeigen.

Die gegensätzliche Entwicklung der beiden deutschen Staaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtsordnung

Während der Diskussion des Verfassungsentwurfs entdeckten westdeutsche Politiker und Juristen plötzlich Sympathie für die Verfassung der DDR von 1949. Gegen

¹ Protokoll des VI. Parteitages der SED, Berlin 1963, Bd. IV, S. 371 ff.